

# Bundesblatt

108. Jahrgang

Bern, den 2. August 1956

Band II

*Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich  
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Eindruckungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an  
Stämpfli & Cie. in Bern*

7182

## Botschaft

des

### Bundesrates an die Bundesversammlung über die Teilnahme der Schweiz an der Internationalen Weltausstellung in Brüssel 1958

(Vom 14. Juli 1956)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die schweizerische Beteiligung an der im Jahr 1958 in Brüssel stattfindenden Weltausstellung zu unterbreiten.

Diese Ausstellung wird am 17. April 1958 beginnen und sechs Monate, d. h. bis 19. Oktober 1958, dauern. Es ist die erste internationale Weltausstellung der Nachkriegszeit. Sie wurde vom Internationalen Ausstellungsbureau in Paris im Sinne von Artikel 8 der internationalen Ausstellungsübereinkunft von 1928 offiziell registriert und als allgemeine Ausstellung erster Kategorie anerkannt. Dies bedeutet für Belgien die Verpflichtung, die Vorschriften der Übereinkunft einzuhalten, und für die übrigen Mitglieder des Abkommens, bis zum Jahr 1964 keine allgemeinen Ausstellungen erster Kategorie in der Zone Europa aufzuziehen. Nach den Bestimmungen der Übereinkunft dürfen Ausstellungen erster Kategorie in der gleichen Zone nicht rascher als in Zeitabständen von je-weilen sechs Jahren aufeinanderfolgen.

Nach der Absicht der Initianten soll die Ausstellung einen Überblick geben über das Wirken und Schaffen der Völker auf den Gebieten des Geisteslebens, der Künste und Wissenschaften, der Wirtschaft und der Technik sowie ein-lebendiges Bild der Ziele und Bestrebungen unserer in Wandlung begriffenen Welt darbieten.

Die Ausstellung steht unter dem Patronat seiner Majestät des Königs der Belgier. Durch Erlass vom 17. November 1951 hat dieser dem ehemaligen Mi-nister, Herrn Baron Moens de Fernig, das Amt des Generalkommissärs der Re-



gierung übertragen und ihn mit den zur Durchführung der Ausstellung erforderlichen Machtbefugnissen ausgestattet. Verwaltungsmässig untersteht die Ausstellung dem Minister für Wirtschaftsangelegenheiten.

Für die Veranstaltung steht im Nordwesten von Brüssel ein Gelände von 200 Hektaren zur Verfügung, das aus der Heysel-Hochfläche (Palais du Centenaire mit umliegendem Terrain), dem Waldpark, dem Laeckener Stadtpark und dem zur Belvedere-Domäne gehörenden Gelände besteht. Das Zentrum des Ausstellungsareals ist ca. 7 km vom Zentrum der Stadt Brüssel entfernt.

Gemäss der internationalen Ausstellungsübereinkunft von 1928 wird für die ausländischen Abteilungen eine Ausstellungsfläche reserviert, die gesamthaft genau gleich gross ist wie die für die belgische Abteilung beanspruchte. Ungefähr die Hälfte des gesamten Ausstellungsgeländes von 200 Hektaren entfällt auf bewaldetes Gebiet, grüne Flächen oder Wasserspiegel, welche erhalten bleiben oder noch zu erstellen sind, wie auf Spiel- und Vergnügungsplätze. Von den übrigen für die eigentliche Ausstellung in Betracht kommenden 100 Hektaren sind 50 für die belgischen Pavillons und 50 für die ausländischen Abteilungen vorgesehen.

Mit Note der Belgischen Botschaft in Bern an das Eidgenössische Politische Departement vom 1. Juni 1954 wurde die Schweiz offiziell eingeladen, sich an der Internationalen Weltausstellung Brüssel 1958 mit einer Landessektion zu beteiligen. Ende November 1954 wurde belgischerseits als Termin für die Beteiligungszusagen der 30. Juni 1955 festgesetzt. Zugleich wurde durch die Belgische Botschaft in Bern der Wunsch ausgedrückt, die Schweiz möchte möglichst bald mitteilen, ob sie bereit sei, die Einladung zur Beteiligung an der Ausstellung anzunehmen.

Im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern beauftragte hierauf die Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung als Zentralstelle für das Ausstellungswesen, zuhanden des Bundesrates das Interesse der schweizerischen Wirtschaft und der kulturellen Kreise an einer Beteiligung der Schweiz an der Ausstellung in Brüssel abzuklären. Die Handelszentrale befragte 56 Organisationen der Wirtschaft um ihre Meinung; die Stiftung «Pro Helvetia» wandte sich an 179 kulturelle Institutionen, und das Eidgenössische Departement des Innern konsultierte die Eidgenössische Kunstkommission und die Eidgenössische Kommission für angewandte Kunst. Aus dem Bericht der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung an die Handelsabteilung über diese Umfragen ergab sich, dass die befragten Kreise in ihrer grossen Mehrheit der Auffassung waren, die Schweiz dürfe bei dieser bedeutenden Weltausstellung, an welcher praktisch alle Länder der Welt vertreten sein werden, nicht fehlen und es sollte die Schweizer Sektion so gestaltet werden, dass möglichst alle Aspekte des schweizerischen Lebens in einem Querschnitt durch sämtliche Sektoren des schweizerischen Schaffens zur Darstellung gelangen. Dass eine Weltausstellung im heutigen Zeitpunkt einem wirtschaftlichen Bedürfnis entsprechen würde, wurde allerdings von keiner Seite vertreten. Dagegen ergab sich aus den

Antworten eindeutig die Bereitschaft, zum Gelingen einer schweizerischen Beteiligung beizutragen. Die bisherigen Verhandlungen mit den in Frage kommenden Industriegruppen bestätigten dies.

Von der Überzeugung ausgehend, dass sich ein Fernbleiben der Schweiz von einer Weltausstellung in Europa mit Beteiligung von voraussichtlich sozusagen allen Ländern der Welt wohl kaum verantworten liesse, und unter Würdigung des Ergebnisses der von der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung veranstalteten Umfrage beschlossen wir am 14. März 1955, der belgischen Regierung unter Vorbehalt der Zustimmung der Bundesversammlung die offizielle Beteiligung der Schweiz an der Weltausstellung in Brüssel zuzusagen. Das Eidgenössische Politische Departement gab der Belgischen Botschaft in Bern am 19. März 1955 von dieser Entschliessung Kenntnis. Das Volkswirtschaftsdepartement ermächtigte wir, die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung mit den Vorbereitungsarbeiten für die schweizerische Beteiligung zu beauftragen und sie zu ermächtigen, mit den belgischen Ausstellungsorganen Vorverhandlungen zu führen und, unter Vorbehalt der Zustimmung der Bundesversammlung zur Beteiligung an der Ausstellung, die nötigen Verträge abzuschliessen.

Gestützt auf den der Handelszentrale auf Grund dieses Beschlusses erteilten Auftrag und in Anlehnung an die bei früheren internationalen Ausstellungen gehandhabte Praxis übernahm die Aufsichtskommission der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung das Amt einer schweizerischen Kommission für die Internationale Weltausstellung in Brüssel 1958. Sie tritt den Ausstellungsbehörden in Brüssel gegenüber als schweizerisches Generalkommissariat auf, während die praktische Organisation und die Durchführungsarbeiten dem Sitz Zürich der Handelszentrale anvertraut sind. Die Ernennung eines schweizerischen Generalkommissärs werden wir vornehmen, sobald die Personenfrage abgeklärt sein wird.

Bis heute hat die Handelszentrale in Ausführung ihres Mandates zur Hauptsache folgendes unternommen:

1. Nach Besichtigung des Ausstellungsgeländes wurde im Januar 1956 mit der Ausstellungsleitung ein Beteiligungsvertrag abgeschlossen. Dieser teilt der Schweiz für die Errichtung ihrer Sektion einen sehr schönen, beinahe im Zentrum des internationalen Gebietes der Ausstellung, sehr günstig gelegenen Ausstellungsplatz von 11 161 m<sup>2</sup> zu.

2. In Anlehnung an die im allgemeinen Programm der Ausstellung festgesetzten Grundsätze und in Übereinstimmung mit der in den Kreisen der schweizerischen Ausstellungsinteressenten allgemein vertretenen Auffassung stellte die Aufsichtskommission der Handelszentrale als allgemeinverbindliche Richtlinie für die Gestaltung der Schweizer Sektion den Grundsatz auf, dass sowohl in den allgemeinen Abteilungen wie auch in den Fachgruppen einheitlich kollektiv ausgestellt werden soll. Alle Gruppen, insbesondere auch diejenigen der Industrie und der Landwirtschaft, sollen wie die Sektion als Ganzes für die Schweiz im allgemeinen werben. Da eine Weltausstellung nicht eine Handelsmesse ist, sind keine einzelnen Firmenstände vorgesehen, sondern jede Produk-

tionsgruppe soll als Kollektivität Spitzenprodukte zeigen, welche ihre Leistungsfähigkeit dokumentieren. Demnach soll auch keine einzelne Firma darauf Anspruch erheben können, etwas auszustellen, das nicht in den Rahmen der betreffenden Abteilung passt. «Schweizerische Wissenschaft, schweizerische Technik, schweizerischer Fleiss und schweizerische Qualität» sollen als generelle Begriffe herausgestellt und ohne engere Rücksicht auf bestimmte Namen oder Marken eingepägt werden. Damit wird allen Schweizer Firmen gedient, wenn auch für die meisten sich der Nutzen nur indirekt einstellen wird.

3. Mit den massgebenden Organisationen und mit Vertretern der verschiedenen als Aussteller in Frage kommenden Industrien und kulturellen Kreise wurde ein Rahmenprogramm der schweizerischen Beteiligung aufgestellt und provisorisch die folgende Festlegung der Platzansprüche und Verteilung des Ausstellungsraumes im Schweizerpavillon vorgenommen:

	m <sup>2</sup>
1. Empfangshalle – der Schweizer Staat – Geschichte – politische Organisation – internationale Zusammenarbeit . . . . .	300
2. Die Kultur – das geistige Leben – Kunst – Literatur – Schulwesen – soziales Schaffen – das Leben in der Schweiz – Arbeit – Freizeit . . . . .	500
3. Der Handel – Stand für kommerzielle Auskünfte . . . . .	200
4. Uhrenindustrie . . . . .	500
5. Textil- und Bekleidungsindustrie . . . . .	500
6. Maschinenindustrie . . . . .	1300
7. Transport und Verkehr. . . . .	350
8. Landwirtschaft – Lebensmittel- und Chemische Industrie . . . . .	400
9. Tourismus . . . . .	450
10. Restaurants mit Nebenräumen . . . . .	600
11. Kino – Auditorium . . . . .	200
12. Verwaltungsräume. . . . .	200
13. Restaurantterrasse im Freien. . . . .	—
	<u>Total 5500</u>

Der Bau des Pavillons mit einer gesamten Bodenfläche von ca. 5500 m<sup>2</sup> wird demnach erlauben, den Minimalansprüchen der verschiedenen Ausstellerguppen, die im Laufe der Verhandlungen erheblich herabgesetzt wurden, zu entsprechen. Ferner wird mit der vorgesehenen Überbauung einer im Beteiligungsvertrag mit der Ausstellungsleitung enthaltenen Bedingung Rechnung getragen, laut welcher das zur Verfügung jedes Landes gestellte Terrain zu einem bedeutenden Teil überbaut werden soll. Der Vertrag nennt ein Verhältnis von 70 Prozent Baufläche zu 30 Prozent freiem Gelände. Bei der Vertragsunterzeichnung brachte die Handelszentrale zu dieser Bedingung einige Vorbehalte an, und es darf angenommen werden, dass die Ausstellungsleitung sich mit einem Schweizer Pavillon in der angegebenen Grösse zufrieden geben wird.

Für die hauptsächlichsten erwähnten Ausstellungsgruppen wurden im Einverständnis mit den betreffenden Institutionen und Verbänden beratende Fach-

kommissionen gebildet, welche der Handelszentrale bei den weitern Vorbereitungsarbeiten helfend zur Verfügung stehen. Eine enge Zusammenarbeit mit diesen Kommissionen ist schon wegen der Durchsetzung des Grundsatzes der einheitlich kollektiven Ausstellung in allen Gruppen notwendig.

4. Ausgehend von den vorläufigen Erkenntnissen aus den Vorverhandlungen mit den Ausstellergruppen bzw. mit den beratenden Fachkommissionen und dem unter Ziffer 3 wiedergegebenen Beteiligungsprogramm bemühte sich die Handelszentrale um ein Projekt für die Schweizer Sektion und einen geeigneten Architekten für den Bau des Pavillons. Beratungen mit kompetenten Persönlichkeiten der schweizerischen Architektur führten sie dazu, zwölf jüngere, gut ausgewiesene Architekten zur Vorlage von Ideenskizzen einzuladen. Nach einlässlicher Prüfung der ihr vorgelegten und von einer aus Vertretern der Handelszentrale und prominenten Fachleuten zusammengesetzten Expertenkommission begutachteten Projekte entschied sich die Aufsichtskommission der Handelszentrale für dasjenige des Architekturbureaus Werner Gantenbein S. I. A., in Zürich. Sie beauftragte dieses Architekturbureau mit der Ausarbeitung eines definitiven Projektes, das nach seiner Fertigstellung der Ausstellungsleitung in Brüssel zur Genehmigung vorzulegen sein wird, bevor an die Ausführung geschritten werden kann.

5. Über die Kosten der schweizerischen Beteiligung wird ein Budget erst aufgestellt werden können, wenn das auszuführende Projekt in allen Einzelheiten ausgearbeitet vorliegen wird und über das zur Schau zu stellende Ausstellungsgut der verschiedenen Gruppen genaue Angaben zur Verfügung stehen werden. Ähnlich wie bei frühern derartigen Ausstellungen werden die Kosten zum Teil von den Ausstellern und zum Teil vom Staat getragen werden müssen. Wie bereits dargelegt wurde, ist das geschäftliche Interesse der Wirtschaft an der Beteiligung nicht sehr ausgeprägt. Aus eigenem Antrieb und allein würde sie die Initiative zur Ausstellungsbeteiligung nicht ergriffen haben. Es kann daher auch nicht erwartet werden, dass die Wirtschaft die sämtlichen Kosten auf sich nimmt. Wie es bei allen frühern Weltausstellungen, an denen sich die Schweiz offiziell beteiligte, der Fall war, ist es für das Zustandekommen einer schweizerischen Sektion, die des Landes würdig ist, unerlässlich, dass aus staatlichen Mitteln ein wesentlicher Beitrag geleistet wird. Dieser rechtfertigt sich auch deshalb, weil die Beteiligung keineswegs nur unserer Exportindustrie, sondern dem ganzen Lande, das sie in allen seinen Aspekten zu zeigen haben wird, von Nutzen sein soll.

Die Aufteilung der Kosten zwischen den privaten Ausstellern und dem Bund ist so vorgesehen, dass, wie bei frühern Weltausstellungen, der Bund die Kosten der Bereitstellung der Ausstellungsbauten übernehmen wird, wozu nebst dem Bau des Pavillons auch die allgemeinen Installationen, die allgemeine Einrichtung der Ausstellungsräumlichkeiten und die Herrichtung des Umschwunges zu rechnen sind, sowie die allgemeinen Betriebskosten. Ferner hat der Bund die Kosten der Einrichtung, der Dekoration und des Betriebes der für die kulturellen, im allgemeinen Interesse zu erstellenden Hallen zu über-

nehmen, da die an den kulturellen Gruppen beteiligten Institutionen nicht über die nötigen Mittel verfügen und lediglich durch Leistungen ideeller und anderer Art sowie zum Teil durch Bereitstellung von Ausstellungselementen etwas beitragen können. Sache der privaten Aussteller wird es sein, für die Kosten ihres Ausstellungsmaterials, seiner Heranbringung, Installation und Präsentation (Transport, Versicherung, Montage, Vitrinen, Verbrauch an Elektrizität, Wasser, Gas etc.) und der besondern Betreuung ihrer Ausstellungsgruppe aufzukommen.

Wenn auch aus den erwähnten Gründen ein Budget für die schweizerische Beteiligung nicht vorgelegt werden kann, so hat doch die Handelszentrale in Fühlungnahme mit dem mit der Ausarbeitung des definitiven Projektes beauftragten Architekten provisorische Schätzungen der vom Bund voraussichtlich zu tragenden Kosten vorgenommen. Sie ging dabei von dem für die Ausführung bestimmten Vorprojekt aus und stützte sich auf Abklärungen in Brüssel und in der Schweiz, soweit solche bis jetzt möglich waren, sowie auf ihre bei frühern Ausstellungen gesammelten Erfahrungen. Die nachstehende Übersicht gibt Aufschluss über diese provisorischen Schätzungen. Zum Vergleich werden darin den einzelnen Posten die Kosten der letzten grossen Ausstellungsbeteiligungen der Schweiz im Ausland gegenübergestellt.

Mit Einnahmen von Bedeutung ist nicht zu rechnen. Eintrittsgebühren können nicht erhoben werden. Soweit Einnahmen erzielt werden, wie z. B. aus dem Verkauf von Ausstellungsmaterial nach Abschluss der Ausstellung, soweit es mit Bundesmitteln angeschafft wurde, aus der Verpachtung des Restaurationsbetriebes usw., werden diese selbstverständlich der Ausstellungsrechnung des Bundes gutgeschrieben werden.

Zu den einzelnen Posten dieser Übersicht bemerkt die Handelszentrale folgendes:

*Zu 1. Bau des Pavillons:* Anhand der uns aus Belgien vermittelten Angaben schätzen wir die Kosten bei der in Aussicht genommenen Bauart auf 300 Franken pro m<sup>2</sup> Ausstellungsraum. Bei der vorgesehenen Bodenfläche von 5500 m<sup>2</sup> entspricht dies 1 650 000 Franken. Die ernsthaft zu befürchtende Teuerung der Baumaterialien und der Arbeitskräfte in Brüssel macht es aber notwendig, eine Sonderbaureserve von ca.  $\frac{1}{3}$  einzusetzen.

*Zu 2. Innere Einrichtung:* Dieser Posten soll sämtliche Einrichtungs- und Dekorationskosten der allgemeinen, nicht für eine bestimmte Industrie vorgesehenen Pavillonräume (annähernd 40% des Schweizer Pavillons) decken, namentlich der allgemeinen kulturellen Abteilung, der Empfangsräume, des Auditoriums-Kinos und der Restauranträume. Dagegen werden die verschiedenen Ausstellungsgruppen der Industrie mit beträchtlichen Summen die Einrichtung und Dekoration der von ihnen benützten Räume finanzieren.

*Zu 3. Gestaltung des Umschwunges, Gärten usw.:* Die Gärten werden zusammen mit den Restaurationsräumen den Teil der Schweizer Sektion bilden, der auch abends dem Publikum offen bleibt. Die Ausstellungsleitung legt auf

	Brüssel 1935	Paris 1937	New York 1939 1940	Brüssel 1958
Ausstellungsfläche:				
Totalgelände . . . . .	4650 m <sup>2</sup>	2270 m <sup>2</sup>	2368 m <sup>2</sup> 3827 m <sup>2</sup>	11 162 m <sup>2</sup>
Überbaut . . . . .	2400 m <sup>2</sup>	1419 m <sup>2</sup>	1950 m <sup>2</sup> 1) 3168 m <sup>2</sup> 1)	ca. 5 500 m <sup>2</sup>
Bundessubvention . . . . .	Fr. 350 000	Fr. 800 000	Fr. 2 300 000	Fr. 5-6 000 000
	Rechnung: Fr.	Rechnung: Fr.	Rechnung: Fr.	Schätzung der Kosten: Fr.
1. Bau des Pavillons . . . . .	} 210 700	} 732 300 2)	} 1 260 000	} 2 200 000
2. Innere Einrichtung (soweit zu Lasten des Bundes) . . . . .				
3. Gestaltung des Umschwunges, Gärten usw. . . . .				
4. Transporte und Versicherungen (soweit zu Lasten des Bundes) . . . . .				
5. Betrieb, Unterhalt der Gebäude, Strom, Wasser usw., Auskunft (soweit zu Lasten des Bundes) . . . . .				
6. Verwaltung, Generalkommissariat . . . . .				
7. Veranstaltungen . . . . .				
8. Allgemeine Propaganda . . . . .				
9. Diverses und Reserve . . . . .				
Gesamtkosten der Beteiligungen . . . . .	344 500	1 087 200	2 346 500	5 800 000 (Schätzung)
	Aktivsaldo 5 500	Budget- überschreitung 287 200	Budget- überschreitung 46 500	

1) Wovon 500 m<sup>2</sup> im Jahr 1939 und 1000 m<sup>2</sup> im Jahr 1940 in Form von bereits erstellten Einheitspavillons von der Ausstellungsleitung zur Verfügung gestellt wurden.

2) Über diese Bausumme hinaus leistete das französische Ausstellungskommissariat einen Beitrag zum Pavillonrohbau von fr. Fr. 950 000.

die sorgfältige Gestaltung und namentlich auch auf eine gute Beleuchtung dieses Teils grossen Wert. Die günstige Lage und die schöne Beschaffenheit unseres Terrains machen uns zur Pflicht, auch in dieser Hinsicht etwas zu bieten, das für die Schweiz Ehre einlegt.

*Zu 4. Transporte und Versicherungen:* Der Betrag soll für die Transport- und Versicherungskosten der für die Einrichtung der allgemeinen Abteilung sowie des Restaurants der Schweizer Sektion benötigten Gegenstände und Materialien verwendet werden. Dazu kommen die üblichen und vorgeschriebenen Versicherungen der Bauten (Brand, Haftpflicht usw.). Ein allfälliger Transport von Baumaterialien aus der Schweiz soll das Baukonto, Transporte zuhanden des Restaurantbetriebes das Restaurantkonto belasten, während sämtliche Aussteller des industriellen Sektors, wie oben ausgeführt, die Transport- und Versicherungsspesen für ihre Ausstellungswaren direkt zu tragen haben.

*Zu 5. Betrieb, Unterhalt der Gebäude, Strom, Wasser usw.; Auskunft:* Es handelt sich dabei um den allgemeinen technischen Betrieb der Schweizer Sektion, während für den Betrieb des Restaurants, welches sich selbst tragen soll, ein Betrag im Budget nicht vorgesehen ist.

*Zu 7. Veranstaltungen:* Die Ausstellungsleitung erwartet von allen beteiligten Ländern, dass sie während der Ausstellungsdauer Konzerte, Theateraufführungen usw. von hohem Niveau veranstalten. Diese Veranstaltungen können entweder im Pavillon selbst oder im grossen Auditorium der Ausstellung und unter Umständen sogar in geeigneten Räumen in der Stadt Brüssel stattfinden. Das Publikum wird zu einem grossen Teil aus eingeladenen internationalen Gästen bestehen. Es ist mit verhältnismässig geringen Einnahmen zu rechnen, so dass die Kosten zur Hauptsache die Beteiligungsrechnung belasten werden.

*Zu 8. Allgemeine Propaganda:* Unter diesen Posten fallen vor allem die verschiedenen Drucksachen (Katalog der Schweizer Sektion, Werbeprospekte allgemeiner Natur usw.), die während der Ausstellung gratis verteilt werden, sowie die Publizität, welche auf unsere Sektion aufmerksam macht.

Über die Höhe der von der Privatwirtschaft zu tragenden Kosten lassen sich Schätzungen im einzelnen nicht vornehmen, solange nicht bestimmt ist, von welcher Art und von welchem Umfang das von den einzelnen Ausstellern präsentierte Ausstellungsgut sein wird. Nach den Erfahrungen der Handelszentrale dürften jedoch die Kosten der innern Einrichtung den zu Lasten des Bundes für diesen Zweck vorgesehenen Betrag von 1 650 000 Franken erreichen oder sogar überschreiten. Dazu kommen die Kosten der Beschaffung der Ausstellungswaren und ihrer Zurverfügungstellung während der Dauer der Ausstellung, die Transport- und Versicherungsspesen, die Kosten des spezialisierten Auskunftsdienstes in den Industrieabteilungen usw., so dass nach der Auffassung der Handelszentrale die gesamten Aufwendungen der privaten Aussteller für die Ausstellung sich voraussichtlich nicht unter der für den Beitrag des Bundes vorgesehenen Summe bewegen werden.



Ein Beitrag des Bundes von nahezu 6 Millionen Franken, wie er nach den provisorischen Schätzungen als erforderlich betrachtet wird, erscheint hoch im Vergleich zu den Ausgaben bei früheren Weltausstellungen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass seit jenen Ausstellungen in Europa, und ganz besonders in Belgien, eine beträchtliche allgemeine Teuerung eingetreten ist. Belgien und Frankreich waren zur Zeit der Ausstellungen von 1935 und 1937, an den schweizerischen Verhältnissen gemessen, noch verhältnismässig billige Länder. Heute ist Belgien eines der teuersten Länder geworden; es scheint dort zudem eine weitere Zunahme der Teuerung, namentlich für Baumaterialien und für die Arbeitskräfte, zu gewärtigen zu sein.

Über die Aufwendungen anderer Länder für die Brüsseler Ausstellung konnte man aus verschiedenen Quellen, vor allem aus der Presse, folgendes erfahren:

	Grösse des reservierten Ausstellungsgebietes	Höhe der beschlossenen oder in Aussicht genommenen Subventionen
Bundesrepublik Deutschland: . . . . .	18 300 m <sup>2</sup>	15 Mio DM
Kanada: . . . . .	10 355 m <sup>2</sup>	2,7 Mio Dollars
Niederlande: . . . . .	25 000 m <sup>2</sup>	6 Mio Gulden weitere Garantie 1,5 Mio Gulden
USA: . . . . .	25 000 m <sup>2</sup>	15 Mio Dollars

Nimmt die Schweiz an der Weltausstellung in Brüssel teil, so kann nur eine gediegene, des Landes würdige Ausstellung in Frage kommen. Das in Aussicht genommene Projekt scheint hierfür Gewähr zu bieten. Soll es ausgeführt werden, so wird mit Kosten ungefähr in der angegebenen Grössenordnung gerechnet werden müssen. Ob gegenüber den vorläufigen Schätzungen noch Einsparungen möglich sein werden, wird sorgfältig geprüft werden, sobald das ausgearbeitete Projekt vorliegt. Bei allem Bestreben nach möglichster Kostenersparnis wird jedoch nicht ausser acht gelassen werden dürfen, dass die schweizerische Sektion der Ausstellung dem Ansehen der Schweiz gerecht werden muss und somit Einsparungen nur dann in Betracht kommen können, wenn sie dieser Grundkonzeption keinen Abbruch tun. Wenn es darum geht, der Welt zu zeigen, was unser Land ist und schafft, dürfen wir vor den erforderlichen Kosten nicht zurückschrecken. Die hierfür aufgewendeten Gelder werden nicht schlecht angelegt sein, auch wenn ihr Nutzen nicht in greifbaren Werten zum Ausdruck kommt.

Unter den geschilderten Umständen ist es nicht möglich, heute schon einen bestimmten Betrag für den Beitrag des Bundes an die Kosten der Ausstellung festzusetzen. Andererseits kann ein Aufschub des Beteiligungsbeschlusses und der Entscheidung über die Einräumung der erforderlichen Kredite nicht in Frage kommen, weil nach den Ausstellungsbedingungen spätestens am 1. Oktober 1956 mit den Bauarbeiten begonnen werden muss. Angesichts dieser Gegebenheiten beantragen wir Ihnen, die Beteiligung der Schweiz an der Ausstellung zu beschliessen und den Bundesrat zu beauftragen, für die Beteiligung ein geeignetes

Projekt ausarbeiten zu lassen sowie die zur Durchführung erforderlichen Kredite im Wege des Voranschlags anzufordern. Da diese Kredite, sofern nicht wesentliche Einsparungen gegenüber den vorliegenden Schätzungen möglich sein sollten, insgesamt die für einmalige Ausgaben vorgesehene Kreditgrenze von 5 Millionen Franken überschreiten werden, ist für den Beschluss gemäss Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1950 über die Finanzordnung das absolute Mehr der beiden Räte erforderlich.

Laut den der Handelszentrale zugegangenen Informationen haben ausser Belgien und dem Belgischen Kongo 41 Nationen und 7 internationale Organisationen ihre Beteiligung an der Ausstellung in Brüssel zugesagt, nämlich:

In Europa: Bulgarien, die Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Spanien, die Tschechoslowakei, die Türkei, Ungarn, die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken, der Vatikan und Jugoslawien.

In Amerika: Haiti, Kanada, Kolumbien, Peru, Uruguay, Venezuela und die Vereinigten Staaten von Amerika.

In Asien: Japan, Indien, Irak, Israel, Jordanien, Libanon, Pakistan, Philippinen, Syrien und Thailand.

Internationale Organisationen: Vereinigte Nationen (UNO), Organisation für europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECE), Europarat, Strassburg (CE), Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (CECA), Conseil de Coopération Douanière und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz.

Aus den dargelegten Überlegungen empfehlen wir Ihnen den beiliegenden Entwurf für den Bundesbeschluss zur Genehmigung.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 14. Juli 1956.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Feldmann**

Der Vizekanzler:

**F. Weber**

(Entwurf)

## **Bundesbeschluss**

über

### **die schweizerische Beteiligung an der Internationalen Weltausstellung in Brüssel 1958**

---

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 14. Juli 1956,  
beschliesst:

#### **Art. 1**

Die Schweizerische Eidgenossenschaft beteiligt sich an der Internationalen Weltausstellung in Brüssel im Jahre 1958.

#### **Art. 2**

Der Bundesrat wird beauftragt, für diese Beteiligung ein geeignetes Projekt ausarbeiten zu lassen und die zur Durchführung erforderlichen Kredite im Wege des Voranschlages anzufordern.

#### **Art. 3**

Dieser Beschluss ist nicht allgemein verbindlich und tritt sofort in Kraft.